Lehr- und Prüfungsordnung

für die

höhere Abteilung

der

Städtischen Handelsschule

zu

Bautzen.

Inhalt.

A. Lehrordnung.

§ 1. Aufgabe der Schule im allgemeinen.
§ 2. Unterrichtsfächer.
§ 3. Teilnahme am Unterricht.
§ 4. Klassen und Klassenkurse.
§ 5. Trennung der Klassen.
§ 6. Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden.
§ 7. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer:
1. Evangelische Religionslehre.
2. Deutsch.
3. Französisch.
4. Englisch.
5. Geschichte.
6. Erdkunde.
7. Volkswirtschaftslehre.
8. Naturwissenschaften.
9. Rechnen und Mathematik.
10. Handelslehre, Handels- und Wechselrecht.
11. Buchführung.
12. Deutsche Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten.
13. Stenographie.
14. Zeichnen.
15. Schreiben.
16. Turnen.
§ 8. Einhaltung der Lehrziele und Lehrgänge.
§ 9. Lehrmittel.
§ 10. Lehrbücher.
§ 11. Häusliches Lesen.
§ 12. Hausarbeiten.
§ 13. Beaufsichtigung der Schüler.

B. Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§ 14. Zeit der Aufnahme. Anmeldung.
§ 15. Anforderungen bei der Aufnahme.
§ 16. Einrichtung der Aufnahmeprüfung.

II. Jahresprüfung.

§ 17. Zweck und Art der Prüfung.
§ 18. Schriftliche Prüfungen.
§ 19. Mündliche Prüfungen.
§ 20. Halbjahrszensuren.
§ 21. Versetzungen.
§ 22. Schulnachrichten.

III. Abschlußprüfung.

§ 23. Prüfungskommission.
§ 24. Bedingungen der Zulassung.
§ 25. Zeit der Abschlußprüfung.
§ 26. Einrichtung der Abschlußprüfung.
§ 27. Verwarnung.
§ 28. Schriftliche Prüfung.
§ 29. Mündliche Prüfung.
§ 30. Zensurerteilung.
§ 31. Prüfungsprotokoll.
§ 32. Zurückweisung.
§ 33. Form der Zeugnisse.

A. Lehrordnung.

§ 1. Aufgabe der Schule im allgemeinen.

Die Schule hat die Aufgabe, ihren Schülern eine auf neusprachlich-geschichtlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage beruhende reichere allgemeine Bildung wie eine den Erfordernissen unserer Zeit entsprechende höhere kaufmännische Fachbildung zu gewähren und sie zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen.

§ 2. Unterrichtsfächer.

Der Unterricht der Schule umfaßt: Evangelische Religionslehre, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Volkswirtschaftslehre, Naturwissenschaften (Naturbeschreibung, Chemie, Warenkunde, Physik), Rechnen und Mathematik, Handelslehre, Handels- und Wechselrecht, einfache und doppelte Buchführung, Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten im engeren Sinne, Stenographie, Zeichnen, Schreiben und Turnen.

§ 3. Teilnahme am Unterricht.

Die in § 2 aufgeführten Fächer sind für alle Schüler der Klassen, in denen sie betrieben werden, Pflichtfächer.

Schüler der 4. und 3. Klasse, die nicht der evangelischen Kirche angehören, sind von dem Religionsunterrichte durch den Direktor zu entbinden, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben oder der Nachweis von ihnen beigebracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist.

Abgesehen von diesem Falle sind dauernde Befreiungen vom Unterrichte in einem Fache ausgeschlossen. Zeitweilige Befreiung aus besonderen Anlässen kann nur die Aufsichtsbehörde verfügen.

§ 4. Klassen und Klassenkurse.

Der Unterricht ist nach dem Klassensysteme zu erteilen, so daß jeder Schüler in allen Fächern an dem Unterrichte einer bestimmten Klasse teilzunehmen hat und imstande sein muß, diesem mit Nutzen zu folgen.

Die Schule hat 4 von IV bis I aufsteigende Klassen mit Jahreskursen, die von Ostern zu Ostern gehen, so daß zum vollständigen Durchlaufen der Anstalt 4 Jahre gehören.

Schüler, welche die Lehrziele einer Klasse mit dem Ende des Schuljahres nicht erreicht haben, sind in dieser noch ein weiteres Jahr lang zurückzuhalten. Erreicht ein Schüler auch nach zweijährigem Besuche einer Klasse deren Lehrziele nicht, so ist nach den Bestimmungen in § 21 Absatz 4 zu verfahren.

§ 5. Trennung der Klassen.

Sämtliche Klassen empfangen, von vorübergehenden Notfällen abgesehen, getrennten Unterricht.

§ 6. Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden.

Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Fächern ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Klasse	IV	III	II	I	Se.
Religion	3	2	—	—	5
Deutsch	5	4	4	4	17
Französisch	8	6	5	5	24
Englisch	—	5	5	5	15
Geschichte	2	2	2	2	8
Erdkunde	2	2	2	1	7
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	3	3
Naturwissenschaften (Natur-Beschreibung, Chemie, Warenkunde, Physik)	2	1	5	4	12
Seitenbetrag	22	22	23	24	91

Klasse	IV	III	II	I	Sc.
Übertrag	22	22	23	24	91
Rechnen und Mathematik . . .	9	7	6	5	27
Handelslehre, Handels- und Wechselrecht	—	2	2	2	6
Buchführung	—	—	2	2	4
Deutsche Handels-Korrespondenz und Kontorarbeiten	—	2	1	1	4
Stenographie	2	1	—	—	3
Zeichnen	1	1	1	1	4
Schreiben	1	—	—	—	1
	35	35	35	35	140
Hierüber:					
Turnen	2		2		

Die Lehrstunden sind in der Regel so zu verteilen, daß Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage, an den übrigen Wochentagen vormittags und nachmittags unterrichtet wird

Die Schulstunden sind pünktlich 10 Minuten, nach den größeren Pausen, deren Ansetzung dem Direktor überlassen wird, 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit diesem zu schließen.

§ 7. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer.

1. Religion.

a) Lehraufgabe.

Der Religionsunterricht hat vor allem auf Erweckung und Belebung christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung des evangelischen Glaubens hinzuwirken. Dazu hat er den Schülern eine ausreichende Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der Heiligen Schrift, insbesondere des Neuen Testamentes, mit den Hauptlehren der evangelischen Kirche, sowie mit dem Wesentlichsten aus der Kirchengeschichte zu vermitteln.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse IV. 3 St. w. Geschichte des Reiches Gottes im Alten und vornehmlich im Neuen Testamente im Anschlusse an das Lesen und die Erklärung von entsprechenden biblischen Abschnitten. Wiederholung und Ergänzung des Katechismusunterrichtes. Wiederholung und Erweiterung des Spruch- und Liederschatzes. Gelegentlich das Notwendigste über das Kirchenjahr, das Landesgesangbuch, die Gottesdienstordnung und das Leben Luthers.

Klasse III. 2 St. w. Fortgesetztes Lesen in der Heiligen Schrift mit besonderer Berücksichtigung der Psalmen und Propheten, der Reden Jesu, der wichtigsten Abschnitte der Apostelgeschichte und leichter Abschnitte aus den Briefen. Vertiefende Wiederholung und Ergänzung des Katechismusunterrichtes, Wiederholung und Erweiterung des Spruch- und Liederschatzes. Bilder aus der Kirchengeschichte unter Beschränkung auf die der Altersstufe gemäßen und für die religiöse Bildung der Jugend fruchtbaren Stoffe.

2. Deutsch.

a) Lehrziel.

Der Unterricht im Deutschen hat die Schüler dahin zu fördern, daß sie beim Abschlusse ihrer Schullaufbahn in der Muttersprache ihre Gedanken mündlich und schriftlich klar, sprachrichtig und ohne Verstöße gegen den guten Geschmack auszudrücken vermögen und durch die Vorführung zahlreicher auserlesener Musterstücke und die eingehendere Durchnahme einiger größerer Dichtungen einen nachhaltigen Eindruck von deutschem Volkstum, deutscher Art und Sitte erhalten haben, mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Poesie und Prosa bekannt geworden sind und das Wichtigste über den allgemeinen Entwickelungsgang der deutschen Sprache und Literatur erfahren haben.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse IV. 5 St. w. Lesen und Erläuterung aus-

gewählter Prosastücke, vornehmlich aus dem Gebiete der griechischen, römischen und deutschen Sage und Geschichte, wie der Erd- und Naturkunde. Behandlung lyrischer und epischer Gedichte; dabei kurze Mitteilungen über das Leben und die Eigenart der Dichter. Nacherzählen; Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten. — Wiederholung und Erweiterung der Wort- und Satzlehre, wie der Lehre von der Zeichensetzung. Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre. Rechtschreibübungen. — Aller 3 Wochen ein Aufsatz: Um- und Nachbildungen von Gelesenem, Inhaltsangaben von Lesestücken, Berichte über Erlebtes, auch in Briefform, Beschreibungen.

Klasse III. 4 St. w. Lesen und Erläuterung schwierigerer Prosastücke, namentlich aus dem Gebiete der deutschen Geschichte, der Länder-, Völker- und Naturkunde. Behandlung umfänglicherer lyrischer und epischer Gedichte, insbesondere der Balladen von Uhland, Schiller und Goethe; dabei Belehrungen über die persönlichen Verhältnisse der Dichter, wie über die poetischen Formen und Gattungen, soweit sie zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich sind. Vortragen gelernter Gedichte und Uebungen in zusammenhängender Wiedergabe des Gelesenen und Besprochenen. — Vertiefende Wiederholung der Wort- und Satzlehre unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmäßigkeiten und Schwankungen des Sprachgebrauches, namentlich in der Formlehre, wie der schwierigeren Formen des zusammengesetzten Satzes. Weiteres über Wortbildung. — Aller 3 Wochen ein Aufsatz: Beschreibungen, leichtere Schilderungen, schwierigere Erzählungsaufgaben und dergleichen.

Klasse II. 4 St. w. Lesen: Ausgewählte Abschnitte aus dem Nibelungenliede und der Gudrun in guter Übertragung; Zriny, Herzog Ernst von Schwaben, Wilhelm Tell oder Ähnliches; das Bedeutendste aus der patriotischen Liederdichtung; das Lied von der Glocke; schwierige Balladen und lyrische Gedichte, besonders von Schiller und

Goethe; nach Inhalt und Form bedeutende Prosastücke: Bilder aus der deutschen Geschichte, Lebensbeschreibungen deutscher Männer, Volkswirtschaftliches und dergl. — Im Anschlusse an das Gelesene das Wesentlichste über den allgemeinen Entwickelungsgang der deutschen Sprache und Dichtung bis Klopstock unter Fernhaltung aller für die Altersstufe unfruchtbaren Stoffe, vornehmlich bei Behandlung der älteren Zeit. Das Wichtigste über die Dichtungs- und Versarten. — Vortragen gelernter Gedichte und Übungen in frei gesprochenen Berichten über Gelesenes und Durchgearbeitetes. — Das Nötigste aus der Stillehre (über den Schmuck der Rede, die Stilarten, Satzstellung, Periodenbildung), vornehmlich an Beispielen einzuüben. Behandlung grammatischer und stilistischer Einzelheiten im Anschlusse an die Besprechung der Aufsätze nach Bedürfnis. Aller 4 Wochen ein Aufsatz: Schilderungen, Betrachtungen, Vergleichungen, Behandlung von Sprichwörtern, frei erfundene Erzählungen usw.

Klasse I. 4 St. w. Lesen: Einige der größeren kulturgeschichtlichen Gedichte Schillers; Hermann und Dorothea; klassische Bühnenstücke: nach Inhalt und Form bedeutende Prosastücke. — Bilder aus der Geschichte der deutschen Dichtung im 18. und 19. Jahrhundert, zu gruppieren um Klopstock, Lessing, Schiller und Goethe, die eingehender zu behandeln sind. Zum Schlusse auch Ausblicke auf die Zeit nach Goethes Tod. — Vortragen auswendig gelernter Stellen aus Dichtungen und Übungen im freien Vortrage. — Neben stilistischen Übungen verschiedener Art von Zeit zu Zeit leichte logische Übungen, wie Definieren, Schließen, Klassifizieren, Disponieren. — Aller 4 Wochen ein Aufsatz: Schwierigere Beschreibungen und Schilderungen, Betrachtungen, Charakteristiken, Erörterungen, Abhandlungen.

3. Französisch.

a) Lehrziel.

Gute Aussprache; Vertrautheit mit den Hauptregeln

der Grammatik; Verständnis leichterer französischer Schriftwerke neuerer Zeit; Geübtheit im Verstehen des gesprochenen Französisch, wie im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse IV. 8 St. w. Einführung in die Aussprache und die Schreibweise durch Hör-, Sprech-, Lese- und Schreibübungen. Die regelmäßige und einiges aus der unregelmäßigen Formenlehre unter Berücksichtigung der syntaktischen Regeln, welche zum Verständnis des Lese- und Übungsstoffes erforderlich sind. — Einprägen und sorgfältiges Vortragen zweckmäßig gewählter Gedichte und Prosastücke. — Sprechübungen in jeder Stunde, vorzugsweise im Anschlusse an Gelesenes. — Aller 4 Wochen 3 Reinschriften: Übersetzungen ins Französische, Diktate, Umformungen, Nachahmungen usw.

Klasse III. 6 St. w. Die unregelmäßige Formenlehre unter Fernhaltung alles nur selten Vorkommenden; die Hauptgesetze über die Wortstellung und das Wichtigste aus der Syntax des Zeitwortes. — Lesen ausgewählter Prosastücke, vornehmlich solcher, welche die Bekanntschaft mit französischen Kultur- und Lebensverhältnissen vermitteln, sowie Lesen und Lernen einiger Gedichte. Sprechübungen in jeder Stunde, vorzugsweise im Anschlusse an Gelesenes. — Aller 4 Wochen 3 Reinschriften: Übersetzungen ins Französische, Diktate, nachahmende Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem usw.

Klasse II. 5 St. w. Abschluß der Syntax des Zeitwortes und die syntaktischen Hauptgesetze über das Geschlechtswort und das Hauptwort. — Lesen gehaltreicher moderner Prosastücke aus verschiedenen Gebieten; Lesen und Lernen einiger Gedichte; Übersetzen französischer Geschäftsbriefe aus verschiedenen Gebieten. Sprechübungen in jeder Stunde im Anschlusse an Gelesenes und über Vorkommnisse des täglichen Lebens. — Aller 4 Wochen 3 Rein-

schriften: Übersetzungen ins Französische, Diktate, freie Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem usw.

Klasse I. 5. St. w. Die syntaktischen Hauptgesetze über Eigenschaftswort, Fürwort und Umstandswort und das Wichtigste über den Gebrauch der Verhältniswörter. Das Wichtigste aus der Stillehre. — Lesen moderner erzählender oder dramatischer Prosa; Lesen und Lernen einiger Gedichte. — Aller 4 Wochen 3 Reinschriften: Übersetzungen ins Französische, Diktate, freie Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem, einfache Aufsätze, an engbegrenzte konkrete Aufgaben angelehnt. — Handelskorrespondenz: zunächst Übersetzen deutscher Geschäftsbriefe ins Französische, später freie Arbeiten. Wöchentlich durchschnittlich zwei Briefe. — Der Unterricht dieser Klasse wird tunlichst in französischer Sprache erteilt.

4. Englisch.

a) Lehrziel.

Gute Aussprache: Vertrautheit mit den Hauptregeln der Grammatik; Verständnis leichterer englischer Schriftwerke neuerer Zeit; Geübtheit im Verstehen des gesprochenen Englisch, wie im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse III. 5 St. w. Einführung in die englische Aussprache und Schreibweise durch Hör-, Sprech-, Lese- und Schreibübungen. Die regelmäßige und unregelmäßige Formenlehre unter Berücksichtigung der syntaktischen Gesetze, welche zum Verständnis des Lese- und Übungsstoffes erforderlich sind. — Einprägen und sorgfältiges Vortragen zweckmäßig gewählter Gedichte und Prosastücke. — Sprechübungen in jeder Stunde, vorzugsweise im Anschlusse an Gelesenes. — Aller 4 Wochen 3 Reinschriften: Übersetzungen ins Englische, Diktate, Umformungen, Nachahmungen usw.

Klasse II. 5 St. w. Syntax des Zeitwortes. — Lesen ausgewählter Prosastücke, vornehmlich solcher, welche die Bekanntschaft mit englischen Kultur- und Lebensverhältnissen vermitteln; Lesen und Lernen einiger Gedichte; Übersetzen englischer Geschäftsbriefe aus verschiedenen Gebieten. — Sprechübungen in jeder Stunde im Anschlusse an Gelesenes und über Vorkommnisse des täglichen Lebens. — Aller 4 Wochen 3 Reinschriften: Übersetzungen ins Englische, Diktate, nachahmende Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem usw.

Klasse I. 5 St. w. Syntax des Geschlechtswortes, Hauptwortes, Eigenschaftswortes, Fürwortes und Umstandswortes; die wichtigsten Verhältniswörter. Das Wichtigste aus der Stillehre. — Lesen gehaltvoller moderner Prosastücke aus verschiedenen Gebieten; Lesen und Lernen einiger Gedichte. — Aller 4 Wochen 3 Reinschriften: Übersetzungen ins Englische, Diktate, freie Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem, einfache Aufsätze, an eng begrenzte konkrete Aufgaben angelehnt usw. — Handelskorrespondenz: zunächst Übersetzen deutscher Geschäftsbriefe ins Englische, später freie Arbeiten. Wöchentlich durchschnittlich zwei Briefe. — Der Unterricht dieser Klasse wird tunlichst in englischer Sprache erteilt.

5. Geschichte.

a) Lehrziel.

Genauere Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte, vornehmlich der neueren. Überblick über den allgemeinen Gang der Weltgeschichte und besonders über die Entwickelung des Welthandels, Kenntnis der hervorragendsten Begebenheiten und Persönlichkeiten aus der Staaten- und Kulturgeschichte.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse IV. 2 St. w. Das welt- und kulturgeschicht-

lich Bedeutsamste und menschlich Ansprechendste aus der Geschichte des Altertums.

Klasse III. 2 St. w. Geschichte des Mittelalters, besonders des deutschen.

Klasse II. 2 St. w. Geschichte der neueren Zeit bis zur französischen Revolution unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte.

Klasse I. 2 St. w. Geschichte der neuesten Zeit von 1789 bis zur Gegenwart unter eingehender Berücksichtigung der deutschen Geschichte.

6. Erdkunde.

a) Lehrziel.

Bekanntschaft mit den Grundlehren der allgemeinen Erdkunde; Kenntnis der physischen und politischen Erdkunde wie der Produktions-, Handels- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Staaten und der wichtigsten Weltverkehrswege; Verständnis für den Zusammenhang der menschlichen Kulturverhältnisse mit der Beschaffenheit der Erdoberfläche.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse IV. 2 St. w. Grundbegriffe der mathematischen und physischen Erdkunde; physische, politische und Wirtschaftsgeographie von Deutschland, Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Klasse III. 2 St. w. Physische, politische und Wirtschaftsgeographie der übrigen europäischen Staaten.

Klasse II. 2 St. w. Physische, politische und Wirtschaftsgeographie der außereuropäischen Erdteile mit besonderer Berücksichtigung unserer Kolonien. Die großen Verkehrs- und Handelswege der Gegenwart. Erweiterung der allgemeinen Geographie.

Klasse I. 1 St. w. Ergänzende und vertiefende Wiederholung des in den vorhergehenden Klassen Durchgenommenen.

7. Volkswirtschaftslehre.

a) Lehrziel.

Vertrautheit mit den Grundlehren der Wissenschaft, namentlich mit den für Gewerbe, Handel und Verkehr wichtigen Gebieten.

b) Unterrichtsstoff.

Klasse I. 3 St. w. Die Lehre von der Erzeugung, dem Umlauf, der Verteilung und dem Verbrauch der Güter mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Arbeit, dem Kapital und dem Eigentum, der Preisgesetze, des Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen-, Verkehrs- und Versicherungswesens, der Kreditpapiere und der Elemente der Gewerbe- und Handelspolitik.

8. Naturwissenschaften.

a) Lehrziel.

Zoologie. Kenntnis der wichtigsten Ordnungen der Wirbeltiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Tierreiches; Bekanntschaft mit der Lebensweise und der geographischen Verbreitung der für den Menschen wichtigsten Tiere wie mit dem Baue des menschlichen Körpers und den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Botanik. Kenntnis der wichtigeren Pflanzenfamilien und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze; Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung der Nutzpflanzen.

Mineralogie. Kenntnis einzelner besonders wichtiger Mineralien.

Warenkunde. Kenntnis der für Handel und Gewerbe wichtigsten Waren aus den drei Naturreichen.

Chemie. Kenntnis der Grundgesetze, der wichtigsten Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

Physik. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse IV. 2 St. w. Botanik. Kurze Wiederholung der Grundbegriffe. Beschreibung und Vergleichung von Blüten- und von einigen Sporenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren mit Betonung der biologischen Verhältnisse. Übersicht über das natürliche System.

Zoologie. Kurze Wiederholung. Weitere Beschreibung wichtiger Wirbeltiere und ausgewählter Vertreter der wichtigsten Klassen der wirbellosen Tiere nach vorhandenen Exemplaren oder Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden und die Verbreitung der für den Menschen wichtigsten Tiere. Überblick über das Tierreich.

Klasse III. 1 St. w. Botanik. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen und ihrer geographischen Verbreitung.

Anthropologie. Lehre vom Baue des menschlichen Körpers und Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Klasse II. 5 St. w. Chemie und Mineralogie. 3 St. w. Einführung in das Verständnis der chemischen Prozesse. Grundzüge der Stöchiometrie. Die wichtigsten Elemente und ihre für Mineralogie und Industrie vornehmlich in Betracht kommenden Verbindungen. Besprechung besonders wichtiger Mineralien. (Siehe Warenkunde.)

Physik. 2 St. w. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die einfachsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper, wie aus der Akustik und Optik in experimenteller Behandlung und mit besonderer Berücksichtigung des für das praktische Leben Bedeutungsvollen.

Klasse I. 4 St. w. Warenkunde. 2 St. w. Die hauptsächlichsten Waren aus den drei Naturreichen. Ergänzung der Chemie und Mineralogie.

Physik. 2 St. w. Fortsetzung der Optik. Die Lehre

von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität in experimenteller Behandlung und mit Hervorhebung ihrer praktischen Anwendung. Zum Schlusse Rückblicke auf das Behandelte unter Hinweisen auf die Zusammenhänge in den Naturerscheinungen.

9. Rechnen und Mathematik.

a) Lehrziel.

Im kaufmännischen Rechnen: Auf klarem Verständnis beruhende Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung aller in der kaufmännischen Praxis vorkommenden Berechnungen.

In der Mathematik: Auf klarem Verständnis beruhende Übung in den arithmetischen und algebraischen Operationen; klares Verständnis der Hauptsätze der Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie, verbunden mit der Fähigkeit, sie anzuwenden.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse IV. 9 St. w. Rechnen. 5 St. w. Wiederholung der vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen mit Anwendung aller praktischen Rechenvorteile und Einübung der Münz-, Maß- und Gewichtssysteme der bedeutendsten Handelsstaaten. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri. Gesellschaftsrechnung. Mischungsrechnung. Prozent- und Zinsrechnung. Einfache Aufgaben aus der Warenrechnung. Stündlich Übungen im Kopfrechnen. Aller 14 Tage eine Hausarbeit.

Mathematik. 4 St. w. Allgemeine Arithmetik und Algebra. Die vier Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Reine und angewandte Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. — Planimetrie: Anschauliche Entwickelung der geometrischen Grundbegriffe. Die Lehre von den Geraden, Winkeln, Dreiecken, Vierecken und den Sehnen und Winkeln

am Kreise. Konstruktionsaufgaben. — Aller 14 Tage eine Hausarbeit.

Klasse III. 7 St. w. Kaufmännisches Rechnen. 4 St. w. Diskontrechnung mit besonderer Berücksichtigung der für den Diskontverkehr mit der Reichsbank geltenden Bestimmungen; Ausstellung von Diskontnoten aller Art, Terminrechnung. Das für die kaufmännische Praxis Wichtigste aus der Gold-, Silber- und Münzrechnung. Elemente der Wechselrechnung. Aus der Warenrechnung: Schwierigere Fakturen, Verkaufsrechnungen und Conti finti. Wiederholung der Aufgabe der IV. Klasse. Stündlich Übungen im Kopfrechnen. Aller 3 Wochen eine Hausarbeit.

Mathemathik. 3 St. w. Allgemeine Arithmetik und Algebra. Fortgesetzte Übungen im Ansetzen und Auflösen linearer Gleichungen mit einer Unbekannten. Einfachste Sätze der Proportionslehre. Potenzen und Wurzeln. — Planimetrie: Wiederholung und Fortsetzung der Kreislehre. Flächenvergleichung bis mit dem pythagoreischen Lehrsatze. Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Proportionalität und Ähnlichkeit. Konstruktionsaufgaben. Aller 3 Wochen eine Hausarbeit.

Klasse II. 6 St. w. Kaufmännisches Rechnen. 3 St. w. Direkte und indirekte Wechselreduktionen nach den Kurszetteln der wichtigsten Börsenplätze. Berechnung der Effekten nach deutschen und außerdeutschen Kurszetteln. Kontokorrente nach der progressiven, retrograden und Staffelmethode. Einfache Warenkalkulationen. Wiederholungen aus den Lehrgebieten der vorhergehenden Klassen. Übungen im Kopfrechnen. Aller 3 Wochen eine Hausarbeit.

Mathematik. 3 St. w. Allgemeine Arithmetik und Algebra. Lehre von den Logarithmen und Übungen im Rechnen mit fünfstelligen Logarithmen. Lineare Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. — Plani-

metrie: Anwendung der Ähnlichkeitslehre auf das rechtwinklige und schiefwinklige Dreieck und auf den Kreis. Regelmäßige Vielecke. Kreisausmessung. — Konstruktionsaufgaben. — Trigonometrie. Elemente der Goniometrie. Einfache Dreiecksberechnungen. Aller 3 Wochen eine Hausarbeit.

Klasse I. 5 St. w. Kaufmännisches Rechnen. 3 St. w. Wechsel-, Effekten- und Kontantenarbitrage. Wechselkommissionsrechnung. Einfache und zusammengesetzte Kalkulaturen. Wiederholungen aus dem ganzen Gebiete der kaufmännischen Arithmetik. Aller 3 Wochen eine Hausarbeit.

Mathematik. 2 St. w. Arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. — Stereometrie: Die einfachen Körper nebst Berechnungen von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten. — Ergänzungen, Zusammenfassungen und Übungen auf allen Gebieten der vorhergehenden Klassen. — Aller 3 Wochen eine Hausarbeit.

10. Handelslehre, Handels- und Wechselrecht.

a) Lehrziel.

Vertrautheit mit allen Verhältnissen und Einrichtungen des Handels; sichere Kenntnis und klares Verständnis des gesamten Wechselrechts und der für die Praxis des Handelsstandes wichtigen Gebiete des Handelsrechts, wie der damit zusammenhängenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse III. 2 St. w. Grundbegriffe. Arten des Handels. Die Gegenstände des Handels und ihr Maß. Der Betrieb des Warenhandels. Der Handelsstand: Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokura und Handlungsvollmacht, Handlungsgehilfen und Hand-

lungslehrlinge, Handlungsagenten, Handlungsmäkler. Das Wichtigste über Handelsgesellschaften und die stille Gesellschaft.

Klasse II. 2 St. w. Die Handelsgeschäfte: Allgemeine Vorschriften, Handelskauf, Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft, Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen. — Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. — Scheckverkehr und Scheckgesetz.

Klasse I. 2 St. w. Ergänzende Wiederholung der in Klasse III und II behandelten Gebiete des Handels- und Wechselrechts. Das für die kaufmännische Praxis Wichtigste aus den handelsrechtlichen Nebengesetzen: Bankgesetz, Börsengesetz, Reichsstempelgesetz, Patentgesetz, Gesetze, betreffend Muster- und Markenschutz, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und dergleichen.

11. Buchführung.

a) Lehrziel.

Volles Verständnis der einfachen und doppelten Buchführung.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse II. 2 St. w. Behandlung eines zweimonatigen Geschäftsganges einer Warenhandlung en gros et en détail, verbunden mit Bank-, Kommissions- und Speditionsgeschäft, nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung nebst Bücherabschluß.

Klasse I. 2 St. w. Buchung des in Klasse II behandelten Geschäftsganges nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung mit Monatsabschluß und Hauptabschluß. Amerikanische (kombinierte) Buchführung.

12. Deutsche Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten im engeren Sinne.

a) Lehrziel.

Gewandtheit in der schriftlichen Behandlung der verschiedenartigsten Vorfälle des Geschäftsverkehrs.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse III. 2 St. w. Schriftstücke im Geschäftsverkehr mit der Post, Frachtbriefe, Ladungsscheine, Konnossamente, Zolldeklarationen, Lagerscheine, Anweisungen, Schecks, Auslieferungsscheine, Schuldscheine, Depositenscheine, Interimsscheine, Empfangsscheine, Quittungen, Tilgungsscheine, Bürgschaftsscheine, Abtretungsscheine und dergleichen. Noten und Rechnungen im Kauf-, Kommissions-, Speditions-, Lager-, Fracht- und Versicherungsgeschäfte. (Schwierigere Fakturen, Verkaufsrechnungen und Conti finti wie Kontokorrente und Noten im Wechsel- und Effektengeschäfte werden im Rechenunterrichte der III. und II. Klasse behandelt, Wechsel im Unterrichte in Wechselrecht ausgeschrieben.)

Klasse II. 1 St. w. Leichtere Briefe über Warengeschäfte, Speditionsgeschäfte, Zahlungen und Barsendungen, Wechselgeschäfte, Kontokorrente, Einziehung von Erkundigung über Kreditfähigkeit und Erteilung von Auskunft, Mahnbriefe, Zirkulare. Jährlich etwa 60 Briefe.

Klasse I. 1 St. w. Schwierigere Briefe aus allen Gebieten des kaufmännischen Verkehrs, namentlich auch größere Gruppen zusammenhängenden Inhalts. Schwierigere Kontorarbeiten, wie Lieferungs-, Bevollmächtigungs- und Handelsgesellschaftsverträge und dergl. Korrespondenz mit dem Amtsgerichte und anderen Behörden, wie Schriftstücke, Zahlungsbefehl betr., Klagen wegen Forderung, Klagen, betr. Vertragserfüllung, Klagen aus Bürgschaft, Gesuche um Genehmigung industrieller Anlagen und dergl. Jährlich etwa 60 Arbeiten.

13. Stenographie.

a) Lehrziel.

Vertrautheit mit der Gabelsbergerschen Stenographie und Gewandheit in der Handhabung derselben, insbesondere hinsichtlich ihrer Anwendung im kaufmännischen Beruf.

b) Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Klasse IV. 2 St. w. Die gesamte Korrespondenz- oder Geschäftsschrift: Lautschreiblehre, Wortschreiblehre, Wortkürzungslehre nebst den Sigeln und Abbreviaturen. Allgemeine Grundsätze der Wortkürzungslehre. (Parlamentsstenographie.)

Klasse III. 1 St. w. Eingehendere Behandlung der Satzkürzungslehre: Formkürzung, Stammkürzung durch Anlaut, Inlaut und Auslaut, gemischte Kürzung, fortgesetzte schnellschriftliche Übungen, sowie Lektüre gekürzter Texte. Das Anschauungs- und Übungsmaterial wird vorzugsweise der kaufmännischen Korrespondenz entnommen.

14. Zeichnen.

Lehraufgabe und Unterrichtsgang.

Die Aufgabe des Unterrichts im Zeichnen ist die Ausbildung im Sehen von Formen und Farben, die Übung des Augenmaßes, die Anleitung zu genauer und sauberer Wiedergabe ebener und körperlicher Gebilde in Zeichnung und in Farben und die Darstellung des Grund- und Aufrisses von einfachen Körpern.

Klasse IV. 1 St. w. Flächenhaftes Darstellen von Naturformen, Selbstentwickelung von Flachornamenten aus Grundformen der Natur.

Klasse III. 1 St. w. Perspektivisches Darstellen einfacher Gegenstände, anfangs nur in Linien, später mit Licht und Schatten.

Klasse II. 1 St. w. Darstellen schwierigerer Natur- und Kunstgegenstände in verschiedenen Stellungen, einzeln und in Gruppen.

Klasse I. 1 St. w. Wie in Klasse II, nur unter Steigerung der Anforderungen und mit größerer Abwechselung bezüglich der Technik. — Darstellung des Grund- und Aufrisses von einfachen Körpern.

15. Schreiben.

a) Lehrziel.

Erlangung einer deutlichen, geläufigen und geschmackvollen Handschrift.

b) Unterricht.

Klasse IV. 1 St. w. Übungen in der deutschen und lateinischen Schrift, zum Schlusse Rundschrift. Wöchentlich eine Hausübung. — Die Ausbildung der Handschrift darf dem Schreibunterrichte nicht allein überlassen bleiben; es ist vielmehr Pflicht aller Lehrer, die schriftliche Arbeiten aufgeben, streng auf Sauberkeit und gute Handschrift in den Schülerheften zu halten, nachlässig geschriebene Arbeiten daher unbedingt zurückzuweisen.

16. Turnen.

Die Klassen I und II bilden die erste, die Klassen III und IV die zweite Abteilung. Jede Abteilung empfängt wöchentlich 2 Stunden Unterricht.

In beiden Abteilungen sind nach festen, vom Leichteren zum Schwereren fortschreitenden Lehrgängen Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen zu betreiben und Turnspiele zu pflegen.

§ 8. Einhaltung der Lehrziele und Lehrgänge.

Die für die ganze Anstalt gesteckten Lehrziele wie die für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen Lehraufgaben

sind gewissenhaft einzuhalten. Dagegen sind innerhalb der einzelnen Jahreskurse, jedoch nur mit Genehmigung des Direktors, bezüglich der Reihenfolge des Durchzunehmenden Verschiebungen zulässig, wenn durch diese die sichere Erreichung des Klassenzieles nicht gefährdet wird.

Zur Sicherung der Stetigkeit des Unterrichts und der Einhaltung der Lehrgänge ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches jeder in ihr beschäftigte Lehrer von Woche zu Woche das von ihm Durchgenommene einzutragen hat.

§ 9. Lehrmittel.

Die Schule darf es an den erforderlichen Hilfsmitteln nicht fehlen. Dazu gehören: eine Lehrer- und Schülerbücherei, Karten, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, chemische Apparate, Sammlungen für den naturkundlichen Unterricht, Sammlungen für den Unterricht in Warenkunde und Technologie, eine Anzahl von guten Abbildungen und anderen Mitteln der Veranschaulichung für den geographischen und geschichtlichen Unterricht.

§ 10. Lehrbücher.

In allen wissenschaftlichen Fächern ist auf die Einführung kurzgefaßter Leitfaden Bedacht zu nehmen, damit das Nachschreiben der Schüler beim Unterrichte wegfallen oder doch auf kurze Aufzeichnungen in Ergänzung des eingeführten Lehrbuches beschränkt bleiben kann. Unstatthaft ist bei allem Unterrichte zusammenhängendes Nachschreiben der Schüler oder Diktieren im größeren Umfange. Der Direktor ist gehalten, darauf zu achten, daß dieser Bestimmung genau nachgegangen wird.

Den Gebrauch veralteter, schlecht gedruckter oder gehaltener Schulbücher ist die Schule berechtigt zu verbieten.

§ 11. Häusliches Lesen.

Wünschenswert ist, daß der Unterricht in allen wissenschaftlichen Fächern durch häusliches Lesen der Schüler er-

gänzt wird. Die Verwaltung der Schülerbücherei hat daher auf Anschaffung gediegener Bücher für alle Unterrichtszweige Bedacht zu nehmen.

§ 12. Hausarbeiten.

Die Hausarbeiten dienen entweder der Anleitung zur Ordnung und Sauberkeit (Reinschriften), oder der Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und der Befestigung des Gelernten oder der Erziehung zur selbständigen geistigen Tätigkeit. Demgemäß sind die Hausarbeiten als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichts anzusehen, aber unter dessen steter Berücksichtigung und unter Beachtung der körperlichen und geistigen Entwickelung, sowie der Leistungsfähigkeit der betreffenden Altersstufen zu bemessen.

Damit Häufungen der größeren schriftlichen Hausarbeiten vermieden werden, hat die Lehrerschaft vor Beginn eines Halbjahres für jede Klasse einen Arbeitsplan für diese Arbeiten zu entwerfen und im Klassenzimmer aushängen zu lassen.

Auf die pünktliche, sorgfältige und umsichtige Korrektur der von den Schülern geschriebenen Arbeiten ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Dem Direktor wird die Verpflichtung auferlegt, nach dieser Seite besonders wachsam zu sein, korrigierte Schülerarbeiten häufig einzusehen und in jedem Halbjahre einmal eine auf alle Fächer und Klassen sich erstreckende Durchsicht wenn nicht aller, so doch ausgewählter Schülerhefte vorzunehmen. Ist ein Lehrer ungeachtet wiederholter Vermahnung unpünktlich oder nachlässig in Besorgung der Korrekturen, so hat der Direktor darüber Anzeige zu erstatten.

§ 13. Beaufsichtigung der Schüler.

Die Schüler sind der Beaufsichtigung durch die Schule auch außerhalb der Anstaltsräume unterworfen. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Direktor.

B. Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§ 14. Zeit der Aufnahme. Anmeldung.

Die regelmäßige Aufnahme findet zu Beginn des Schuljahres in der Woche nach Ostern statt.

Die Zeit zur Anmeldung für diese wird von dem Direktor jedesmal öffentlich bekannt gemacht.

Die Anmeldung hat durch die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen, womöglich unter gleichzeitiger Vorstellung des anzumeldenden Schülers.

Beizubringen ist bei derselben:

1. ein Tauf- oder Geburtszeugnis,
2. die letzte Zensur;

unmittelbar vor Beginn der Aufnahmeprüfung sind noch vorzulegen:

3. das Entlassungszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
4. bei Konfirmierten ein Konfirmationsschein.

§ 15. Anforderungen bei der Aufnahme.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte dreizehnte Lebensjahr. Außerdem muß der Aufzunehmende mindestens folgende Vorkenntnisse nachweisen:

1. Deutsch: Fähigkeit, einen Aufsatz, zu welchem das Thema aus dem Gebiete der Kenntnisse und Erfahrungen des Schülers genommen wird, ohne grobe Verstöße gegen Orthographie und Grammatik anzufertigen.
2. Rechnen: Die vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen; Schlußrechnung.
3. Erdkunde. Überblick über Europa; genauere Kenntnis von Deutschland.
4. Geschichte: Die hervorragendsten Begebenheiten und Personen aus der deutschen Geschichte.

5. Naturbeschreibung: Elemente der Zoologie und Botanik.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist erforderlich, daß der Angemeldete seiner Vorbildung nach in deren vollen planmäßigen Unterricht einzutreten vermag.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Schuljahres, die nur unter Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß der Aufzunehmende allseitig befähigt ist, sofort mit Nutzen dem Unterricht einer bestimmten Klasse beizuwohnen.

§ 16. Einrichtung der Aufnahmeprüfung.

Jeder Schüler hat vor der Aufnahme in die Schule eine nicht öffentliche Prüfung zu bestehen.

Bei Schülern, die ein von einem Gymnasium, einer Realschule, Mittelschule oder guten Bürgerschule ausgestelltes, zu keinerlei Bedenken Anlaß gebendes Zeugnis beibringen, genügt zur Aufnahme in die vierte Klasse, bei Gymnasiasten oder Realschülern unter Umständen auch zur Aufnahme in die dritte Klasse, bei Schülern von anderen höheren Handelsschulen überhaupt eine kurze mündliche Prüfung. In allen anderen Fällen ist die Prüfung eine schriftliche und mündliche.

Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors und unter Beteiligung der gesamten Lehrerschaft vorzunehmen. Die Prüfung einzelner im Laufe des Schuljahres Aufnahme suchender Schüler erfolgt durch den Direktor, unter Umständen unter Zuziehung der Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden.

II. Jahresprüfung.

§ 17. Zweck und Art der Prüfung.

Gegen den Schluß des Schuljahres ist eine schriftliche Prüfung aller Klassen abzuhalten, um festzustellen, was

ein Schüler ohne jede Beihilfe innerhalb einer bestimmten Zeit zu leisten vermag. Kurz vor Ostern findet außerdem noch eine öffentliche mündliche Prüfung (§ 19) statt. Diese hat vornehmlich den Zweck, von den Leistungen der Schule öffentlich Zeugnis abzulegen. Die schriftliche Prüfung hat der mündlichen voranzugehen.

§ 18. Schriftliche Prüfungen.

Bei der schriftlichen Prüfung haben zu liefern: die Klassen II, III und IV je einen deutschen Aufsatz, eine französische, eine mathematische und eine Rechenarbeit; außerdem die Klassen II und III eine englische Arbeit.

Alle Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen. Jeder Gebrauch von Hilfsmitteln bei deren Anfertigung ist untersagt. Soweit Beihilfen nötig sind, hat der Lehrer sie den Schülern zu gewähren.

Für die deutsche, die mathematische und die Rechenarbeit ist den Schülern eine Arbeitszeit von je 4, für die französische und die englische Arbeit eine solche von 2 bis 3 Stunden zu gewähren.

Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterrichtsziele der Klasse entsprechend zu stellen. Der Direktor ist berechtigt, zu verlangen, daß diese ihm vor der Prüfung zur Genehmigung vorgelegt werden, auch für einzelne Klassen oder Fächer diese selbst zu stellen.

Die Aussetzung des Unterrichts während der schriftlichen Prüfungen ist möglichst zu beschränken.

§ 19. Mündliche Prüfungen.

Bei der mündlichen Osterprüfung, zu der die Vorgesetzten der Schule und Angehörigen der Schüler einzuladen sind, sind sämtliche Klassen vorzuführen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß, soweit möglich, alle Unterrichtsfächer Berücksichtigung finden. Das Ausfallen der mündlichen Prüfung für ein einzelnes Jahr ist nur auf Grund einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind korrigiert und zensiert während der mündlichen Prüfung auszulegen; nach Anordnung des Direktors sind auch alle oder ein Teil der im Laufe des Schuljahres gefertigten schriftlichen Arbeiten zur Besichtigung auszustellen.

Die Lehrer sind gehalten, der gesamten mündlichen Prüfung beizuwohnen.

§ 20. Halbjahrszensuren.

Vor dem Schlusse eines jeden Halbjahres werden den Schülern auf Grund der in diesem gemachten Wahrnehmungen und etwaiger Prüfungsleistungen eine Hauptzensur über Betragen und Fleiß, außerdem Fachzensuren für alle Unterrichtsfächer, soweit diese von der betreffenden Klasse, beziehentlich dem einzelnen Schüler betrieben werden, gegeben.

Hierbei sind die nachstehenden Gradbezeichnungen anzuwenden:

sehr gut (I, Ib),
gut (IIa, II, IIb),
genügend (IIIa, III; kaum genügend IIIb),
ungenügend (IV, V).

Bei der Erteilung der beiden Hauptzensuren für Betragen und Fleiß, die für alle Klassen von den in ihnen beschäftigten Lehrern unter Vorsitz des Direktors festzustellen sind, ist zu vermeiden, daß unsicheren Wahrnehmungen oder unbestimmten Eindrücken ein Gewicht beigelegt wird; bei der Zensierung in den einzelnen Fächern, die durch die betreffenden Fachlehrer zu erfolgen hat, ist die einseitige Berücksichtigung gewisser Leistungen (insbesondere der sogenannten Extemporalia), sowie eine ungebührliche Zurückstellung der mündlichen Leistungen hinter die schriftlichen zu vermeiden. Der Direktor ist befugt, Fachzensuren, die er nicht für zutreffend erachtet, zu beanstanden und eine Überprüfung der Unterlagen vorzunehmen.

Auf den schriftlichen Halbjahrszensuren, die für die Eltern der Schüler bestimmt sind, sind auch die vorgekommenen Schulversäumnisse anzumerken; außerdem sind unter Umständen noch besondere Bemerkungen, z. B. über größere Schulstrafen, mangelhaften häuslichen Fleiß, Nachlässigkeit des Schülers in der Handschrift, unzureichende Befähigung beizufügen.

Für jeden Schüler ist ein Zensurbuch anzulegen, in welches die ihm erteilten Zensuren eingetragen werden. Die Zensuren sind während der Ferien von dem Vater oder Vormunde zu unterschreiben, und das Zensurbuch ist bei Wiederbeginn des Unterrichts dem Klassenlehrer wieder vorzulegen.

Zur Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach der Osterprüfung einige Bücherprämien an Schüler verteilt werden, die sich durch Wohlverhalten, Fleiß und gute Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 21. Versetzungen.

Auf Grund der Halbjahrszensuren erfolgt die Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Klassen, zu Ostern auch in nächsthöhere Klassen durch Beschluß der Lehrerschaft. Wegen des Zurückbleibens in einer Klasse siehe § 4, Abs. 3.

Für die Versetzung in andere Klassen sind zur Vermeidung von Ungleichheiten des Verfahrens gewisse Grundsätze aufzustellen, denen im allgemeinen nachzugehen ist. Dadurch darf sich aber die Lehrerschaft der Verpflichtung nicht überhoben erachten, von Fall zu Fall fürsorgend zu erwägen, ob nach der Eigenart des Schülers das Zurückbleiben oder Aufrücken für ihn heilsamer sein möchte.

Es ist statthaft, daß zu Ostern aufgerückte Schüler zu Pfingsten oder Johannis in die frühere Klasse zurückversetzt werden, wenn sie sich als unfähig erweisen, in der höheren fortzukommen. Doch ist nur in besonders dringenden Fällen zu dieser Maßnahme zu schreiten.

Schüler, die nach zweijährigem Besuche einer Klasse die Reife für die nächsthöhere nicht erlangt haben, sind von der Anstalt zu entlassen, dafern sie nicht durch unverschuldete Umstände längere Zeit im Fortschreiten gehindert worden sind. Dasselbe hat in der Regel auch dann zu geschehen, wenn ein Schüler zwei Halbjahre nacheinander in Fleiß, im Betragen oder in den Leistungen (nach dem Durchschnitt der Fachzensuren) die Zensur „ungenügend" erhalten hat. Die Entlassung darf aber in diesen Fällen nur verfügt werden, wenn zuvor den Eltern unter Hinweis auf die zu erwartende Entlassung die freiwillige Wegnahme des Schülers angeraten worden, dieser Rat jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

§ 22. Schulnachrichten.

Der Direktor hat am Schlusse des Schuljahres einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Derselbe soll enthalten: Mitteilungen über die im Laufe des Jahres an der Schule eingetretenen Veränderungen, besondere Vorkommnisse, eingegangene wichtigere Verordnungen, eine Übersicht über den in den einzelnen Klassen erteilten Unterricht und den dabei eingehaltenen Gang, Angaben über die Ergebnisse der im Schuljahre abgehaltenen Abschlußprüfungen, über Aufnahmen und Abgänge, die Stärke der Klassen, Ab- oder Zunahme der Gesamtschülerzahl, ein Verzeichnis der Mitglieder des Schulausschusses, der Lehrer und Schüler, sowie ein Verzeichnis der eingeführten Lehrbücher.

III. Abschlußprüfung.

§ 23. Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission, vor welcher die Abschlußprüfung abzulegen ist, wird unter Vorsitz eines von dem Königlichen Ministerium des Innern dazu ernannten Kommissars, aus dem Vorsitzenden oder einem denselben vertretenden Mitgliede des Schulausschusses der Handelsschule, aus dem Direktor und allen den Lehrern zusammen-

gesetzt, welche die den Gegenstand dieser Prüfung ausmachenden Fächer in Klasse I vertreten.

§ 24. Bedingungen der Zulassung.

Zur Abschlußprüfung sind in der Regel nur diejenigen Zöglinge zuzulassen, welche den Lehrgang der Klasse I beendigt haben. Ausnahmefälle unterliegen ministerieller Genehmigung.

Die Anmeldung ist nicht durch den Bewerber, sondern durch dessen Vater oder den Stellvertreter des letzteren zu bewirken.

Die Prüfung ist unentgeltlich.

§ 25. Zeit der Abschlußprüfung.

Die Abschlußprüfung findet regelmäßig einmal jährlich in den letzten Wochen vor Ostern statt. Außerdem soll vor Michaelis eine Abschlußprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, denen bei der vorhergehenden Abschlußprüfung zu Ostern wegen unzureichender Leistungen kein Zeugnis über bestandene Abschlußprüfung erteilt werden konnte, oder die freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Klasse I verblieben sind, oder denen vom Königlichen Ministerium des Innern eine frühere Zulassung gestattet worden ist.

Der Direktor hat längstens bis zum 15. Januar und bei einer außerordentlichen Abschlußprüfung zu Michaelis längstens bis zum 15. Juli die Prüflinge der Schule bei dem Königlichen Ministerium des Innern anzumelden, etwaige Vorschläge wegen der Prüfungstage beizufügen und die weiteren Anordnungen hierauf zu erwarten.

In einer vorher abzuhaltenden Beratung hat der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern Leistungen und Verhalten der Prüflinge einer eingehenden Besprechung zu unterziehen und denjenigen, deren Leistungen und sittliche Führung nach dem Urteil wenigstens der Mehrheit des Lehrerrates als den An-

forderungen nicht entsprechend befunden werden, von dem Eintritt in die Prüfung abzuraten. Bleibt dieser Rat erfolglos, so kann die Aufnahme in die dem Königlichen Ministerium des Innern zu überreichende Anmeldeliste nicht verweigert werden, in der Liste oder in dem dazu zu erstattenden Berichte ist aber der erfolgten Abmahnung ausdrücklich zu gedenken.

§ 26. **Einrichtung der Abschlußprüfung.**

Die Abschlußprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und hat sich auf alle wissenschaftlichen Lehrfächer der Klasse I zu erstrecken.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§ 27. **Verwarnung.**

Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung beziehentlich Ungültigerklärung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung beziehentlich die Verweigerung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Abschlußprüfung zugelassen werden.

Über die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Auf diese Strafen hat der Direktor vor Beginn der Abschlußprüfung sämtliche Prüflinge hinzuweisen und sie

unter Bezugnahme auf deren unnachsichtliche Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

§ 28. Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung wird gefordert:

1. ein deutscher Aufsatz mit vorangestelltem Plan;
2. eine französische Arbeit, bestehend
   a) aus einer Übersetzung in das Französische oder einer Nacherzählung und
   b) einer freien Arbeit aus der französischen Handelskorrespondenz;
3. eine englische Arbeit, bestehend
   a) aus einer Übersetzung in das Englische oder einer Nacherzählung und
   b) einer freien Arbeit aus der englischen Handelskorrespondenz;
4. eine mathematische Arbeit, und zwar Lösung dreier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten.
5. eine Arbeit aus der höheren kaufmännischen Arithmetik, und zwar Lösung zweier oder dreier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten.

Die Themen und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten werden von dem Direktor selbst, wenn er den Lehrgegenstand in der Klasse I zu vertreten hat, im anderen Falle von dem betreffenden Lehrer gegeben, welcher sie jedoch vorher dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen hat. Es dürfen nur solche Themen und Aufgaben gestellt werden, welche im abgelaufenen Schuljahr nicht behandelt oder gelöst worden sind.

Bezüglich der mathematischen Aufgaben ist darauf zu achten, daß dieselben hauptsächlich die Kenntnis der Prüflinge ersehen lassen, nicht aber besonderes Erfindungstalent voraussetzen.

Alle schriftlichen Arbeiten sind unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfs-

mittel irgend welcher Art durchaus verboten, nur für die Lösung der mathematischen Aufgaben ist der Gebrauch der logarithmischen Tafeln gestattet; bei den fremdsprachlichen Arbeiten hat der Lehrer den Schülern die schwierigeren Worte anzugeben.

Zu dem deutschen Aufsatze sind den Schülern 5, zu jeder der übrigen Arbeiten 4 Stunden Zeit zu gewähren, wobei die Zeit für das Diktieren der Aufgaben nicht mit in Rechnung gestellt wird.

Wird eine Arbeit in Reinschrift vorgelegt, so ist der Entwurf davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt hat, korrigiert und mit einem Zensurvorschlage, welcher nach den im § 20 bestimmten Zensurgraden einzurichten ist, an den Direktor abzugeben, welcher sie unter den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf zu setzen hat.

Nach erfolgter Einsichtnahme ist in einer von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern abzuhaltenden Beratung über die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Zensuren und über die Zulassung des Prüflings zur mündlichen Prüfung Beschluß zu fassen.

Eine Zurückweisung von der mündlichen Prüfung kann, außer in dem Fall des Paragraphen 27, erfolgen, wenn zum mindesten zwei schriftliche Arbeiten nicht genügend befunden worden sind und die sonstigen Leistungen des Prüflings nach dem Urteile wenigstens der Mehrheit des Lehrerrates nicht zu der Erwartung berechtigen, daß derselbe jenes ungünstige Ergebnis durch bessere Leistungen bei der mündlichen Prüfung wieder ausgleichen werde. Der Beschluß einer solchen Zurückweisung bedarf der Genehmigung durch den Königlichen Prüfungskommissar. Auch ist derselbe befugt, bei etwaigem Zweifel an der Selbständig-

keit der gefertigten Arbeiten deren teilweise Wiederholung anzuordnen.

§ 29. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung soll die schriftliche vervollständigen und den Prüflingen Gelegenheit bieten, den Umfang ihres Wissens und den Grad der Gewandtheit und Geistesbereitschaft, womit sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch wird die Anwesenheit der Mitglieder des Schulausschusses erwartet.

Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 7 Stunden nicht überschreiten. Wenn der Prüflinge mehr als 16 sind, können dieselben in Gruppen geteilt werden, welche nacheinander zu prüfen sind.

Die jedem einzelnen Gegenstande zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungsaufgaben, bestimmt der Königliche Prüfungskommissar. Ebenso steht diesem das Recht zu, in dem einen oder anderen Fache die Prüfung selbst zu übernehmen.

§ 30. Zensurerteilung.

Die Lehrerschaft hat vor Beginn der Prüfung das Urteil über die Schulleistungen der Prüflinge und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Beratung festzustellen. Auf Grund dieses Urteils und unter Berücksichtung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst hat sie in einer weiteren Beratung, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung stattfindet, sowohl die Einzelzensuren, als die Hauptzensur für jeden Geprüften zu bestimmen. Hierauf entscheidet die Prüfungskommission, ob den einzelnen Prüflingen das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung zuzuerkennen oder abzusprechen ist.

Die wissenschaftliche Hauptzensur wird durch die drei Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) oder

mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb, IIIa ausgedrückt.

Für die wissenschaftlichen Einzelzensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu gebrauchen, doch ist bei einer der letzteren auch IIIb zulässig.

Nicht genügende Leistungen in einem Lehrfache können durch besondere tüchtige Leistungen (I, Ib, IIa) in einem anderen wissenschaftlichen Lehrfache ausgeglichen werden, dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a) Bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen oder in den beiden Fremdsprachen darf das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung überhaupt nicht erteilt werden.

b) Nicht genügende Gesamtleistungen in einer der Fremdsprachen sind nur durch besonders tüchtige Gesamtleistungen in der anderen Fremdsprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso nicht genügende Gesamtleistungen in der Mathematik nur durch besonders tüchtige Gesamtleistungen im Deutschen oder in einer der Fremdsprachen auszugleichen.

Durch die Sittenzensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die für die wissenschaftliche Hauptzensur nachgelassenen Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) kommen auch hier zur Anwendung.

Bei Feststellung der Sittenzensuren sind diejenigen Sittenzensuren, welche einem Schüler während seines Aufenthaltes in Klasse I und II, sei es in unserer oder in einer anderen Schule, erteilt worden sind, zu berücksichtigen, jedoch nicht in der Weise, daß aus diesen rechnerisch der Durchschnitt gezogen werden müßte.

Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Prüfungskommissar stimmt. Auch hat er das Recht der Einsprache, wenn die Prüfungskommission gegen

seine Ansicht über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung entscheidet. In diesem Falle beschließt über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses das Königliche Ministerium des Innern.

§ 31. Prüfungsprotokoll.

Ueber das Ergebnis der Zensurenbesprechung, sowie über den ganzen Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu verlesen, dem Königlichen Prüfungs-Kommissar zur Mitunterzeichnung vorzulegen und von dem Direktor zu den Prüfungsakten zu bringen.

§ 32. Zurückweisung.

Erlangt ein Prüfling nach beendigter Prüfung keine Zensur oder ist er bereits nach unbefriedigendem Ausfall der schriftlichen Arbeiten entweder freiwillig zurückgetreten oder von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahr zu einer zweiten vollständigen Abschlußprüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

Geht ein Schüler nach nicht bestandener Abschlußprüfung ab, so ist in dem Abgangszeugnisse das ungenügende Ergebnis der Abschlußprüfung zu erwähnen.

§ 33. Form der Zeugnisse.

Die Zeugnisse über die bestandene Abschlußprüfung sind auf einen Bogen gewöhnlichen Aktenformats auszustellen.

Die erste Seite enthält die Überschrift: Zeugnis über die an der höheren Abteilung der Städtischen Handelsschule zu Bautzen bestandene Abschlußprüfung. Die auf der zweiten Seite folgende Personalbezeichnung soll enthalten: den vollständigen Namen des Empfängers, Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters (welche Angabe bei unehelich Geborenen wegfällt), Religion oder Kon-

fession des Schülers, Vorbildung desselben, Zeit seiner Aufnahme in die Handelsschule, Dauer seines Besuches der einzelnen Klassen. Der Personalbezeichnung folgen, in Worten ausgedrückt und mit dahinter gesetzter Ziffer, die beiden Hauptzensuren über die Leistungen und über das Verhalten. Hierbei ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Hauptzensur auf Grund des Urteils über Leistungen und Verhalten während der Schulzeit und auf Grund der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung erteilt worden ist. Seite 3 enthält die Einzelzensuren. Am Schlusse der dritten Seite folgen die Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission.

Bautzen, am 1. April 1909.

Der Stadtrat.

(Stempel.)

Dr. Kaeubler,
Oberbürgermeister.

Lt.

I. Nachtrag

zur

Lehr- und Prüfungsordnung für die höhere Abteilung

der

Städtischen Handelsschule zu Bautzen

vom

1. April 1909.

§ 4 erhält folgenden Zusatz:

Schüler der IV. Klasse sind, solange sie dieser Klasse angehören und noch im volksschulpflichtigen Alter stehen, von der allgemeinen Schulpflicht befreit.

Bautzen, am 5. April 1911.

(Stempel)

Der Stadtrat.

Dr. Kaeubler,
Oberbürgermeister.

Alb.

E. M. Monse Bautzen.